

Hessischer Judo-Verband e.V. (HJV)

60528 Frankfurt ● Otto-Fleck-Schneise 4



- Rechtsausschuss -

Hessischer Judo-Verband e.V. ● Rechtsausschuss ● Otto-Fleck-Schneise 4 ● D-60528 Frankfurt

EINWURF-EINSCHREIBEN

Hessischer Judo-Verband e.V.

Otto-Fleck-Schneise 4

60528 Frankfurt am Main

6. März 2023

Az.: 1/23 RA

In dem Verfahren

1. Deutscher Judo-Club Frankfurt am Main e.V.,
vertreten durch seinen gesetzlichen Vorstand,
Postfach 500731, 60395 Frankfurt am Main

- Antragsteller -

gegen

Hessischer Judo-Verband e.V.,
vertreten durch seinen gesetzlichen Vorstand
Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt am Main

- Antragsgegner -

wegen

Beschluss von Sportwarten betreffend Startrecht für NICHT-EU-Ausländer bei Hessischen Meisterschaften

ergeht folgender Hinweisbeschluss

- **Es wird darauf hingewiesen, dass die am 17. / 18. Januar 2023 auf der Homepage als Beschlüsse der Sportwarte veröffentlichten Hinweise zum Startrecht von NICHT-EU-Ausländern gegen die Satzung des Hessischen Judo-Verband e.V. verstoßen und damit nichtig sind könnten.**
- **Die Kosten des Verfahrens würde damit der Antragsgegner tragen.**

Begründung:

I. Sachverhalt

1.1 Vorausgehende Ereignisse

Auf der Homepage des Hessischen Judo-Verbandes e.V. (HJV) erschien am 17. Januar 2023 eine Meldung mit der Überschrift „Startrecht für nicht-EU-Angehörige des HJV“. Es wird von einem angeblichen „Dringlichkeitsbeschluss“ von Sportwarten berichtet, die Wettkampfordnung des HJV dahingehend zu ändern, dass Sportler aus Nicht-EU Ländern auch dann eine Starterlaubnis auf Wettkämpfen des HJV bekommen, wenn sie einen ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus von weniger als 1 Jahr haben. Es wird eine Liste von Staaten aufgezählt, für deren Staatsangehörigen das gelten soll.

Am 18. Januar 2023 erschien an gleicher Stelle eine Meldung mit der Überschrift „Welche Staaten können auf Meisterschaften in Hessen starten“, durch die das Startrecht näher erläutert wird. Es erfolgt der Hinweis, dass der oben aufgeführte Dringlichkeitsantrag präzisiert würde und die beschlossene Regelung sich mit der Regelung der Wettkampfordnung des Deutschen Judo-Bundes e.V. decken würde. Es wird eine neue Liste von Staaten aufgezählt, für deren Staatsangehörige diese Regelung gelten soll.

Diese Änderung der Wettkampfordnung sei angeblich notwendig, weil der Vorstand im letzten Jahr zur Änderung der Wettkampfordnung keinen entsprechenden Antrag auf einer Mitgliederversammlung hatte einbringen können.

Die Bekanntmachungen erfolgten durch den Vizepräsidenten Leistungssport Michael Blumenstein.

1.2 Antrag des Antragstellers

Der Antragsgegner führt einen Satzungsverstoß durch diese Startrechtsänderung durch die Sportwarte an. Er wendet sich mit seinem Antrag gegen die Änderung der Wettkampfordnung durch die Sportwarte, die dazu satzungsgemäß nicht legitimiert seien.

Er verweist auf die weiterhin gültigen Regelungen zum ausländerrechtlichen Startrecht der Wettkampfordnung sowie die Unabhängigkeit des HJV von den Regelungen im DJB.

Es werden die beiden Veröffentlichungen vom 17. Januar 2023 und 18. Januar 2023 im Wortlaut aufgeführt.

Auf den Antrag des Antragstellers vom 18. Januar 2023 wird vollumfänglich verwiesen.

1.3 Stellungnahme des Antraggegners

Dem Antragsgegner wurde vom Rechtsausschuss mit E-Mail vom 22.02.2023 die Möglichkeit zur Stellungnahme auf die Antragsstellung vom 18. Januar 2023 innerhalb von 2 Wochen eingeräumt. Nach Anfrage des Antraggegners ist Fristverlängerung bis zum 27.02.2023 gewährt worden.

Eine Stellungnahme des Antraggegners liegt zurzeit zwar noch nicht vor, der Rechtsausschuss weist gleichwohl auf Folgendes hin:

II. Rechtliche Würdigung

Der Antrag dürfte zulässig und begründet sein.

1. Zulässigkeit

Der unterschriebene Antrag des Antragsstellers vom 18. Januar 2023 ist am 18. Januar 2023 elektronisch, und sodann postalisch einen Tag später beim Rechtsausschuss im Original eingegangen. Der Antrag ist hinreichend bestimmt und nennt den Antragsgegner.

Der Vorschuss von EUR 102,25 ist entrichtet worden.

Nach § 7 Abs. 4 der Rechtsordnung des Antragsgegners muss ein Antrag binnen einer Frist von 6 Wochen nach Bekanntwerden des Antragsgrundes bei einem Mitglied des Rechtsausschusses eingegangen sein. Der Antragssteller wendet sich mit Schreiben vom 18. Januar 2023 gegen einen „Beschluss von Sportwarten“, der als Hinweis auf der homepage des Antragsgegners am 17. Januar 2023 und als Erweiterung am 18. Januar 2023 bekannt gemacht wurde. Das Datum des Beschlusses, wie auch die Zusammensetzung des Beschlussgremiums, sind nicht bekannt gemacht worden

Der Eingang der elektronischen Post erfolgte am 18. Januar 2023 und postalisch einen Tag später. Die Frist ist mithin gewahrt.

2. Zuständigkeit

Der 1. Deutsche Judo-Club Frankfurt am Main e.V. ist Mitglied im Hessischen Judo-Verband e.V. und damit gemäß § 32 Abs. 4 Unterpunkt 6 antragsberechtigt.

Nach § 32 Abs. 1 Ziff. 4 (hilfsweise § 32 Abs 1 Ziff. 1) der HJV-Satzung ist der Rechtsausschuss für diesen Streitfall auch zuständig. Auszug aus der Satzung:

„.... Der Rechtsausschuss ist für die im Folgenden aufgeführten Streitfälle im HJV zuständig:

- *Maßnahmen des HJV gegen Mitglieder von Mitgliedern, sofern ein Mitglied eines Mitglieds den Rechtsausschuss anruft;*
- *Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des HJV durch Organe oder Mitglieder von Organen des HJV oder Mitglieder des HJV, sofern ein Organ oder ein Organmitglied oder ein Mitglied des HJV oder ein Mitglied der erweiterten Jugendleitung oder die Jugendleitung, die Kassenprüfer oder der Datenschutzbeauftragte den Rechtsausschuss anruft bzw. anrufen...*

Folgende Vorüberlegung liegt dem Zugrunde:

- Der Vizepräsident Leistungssport ist Mitglied sowohl im Organ „Präsidium“ (identisch mit dem gesetzlichen Vorstand) als auch im Organ „Gesamtvorstand“.

Der Vizepräsident Leistungssport zeichnet durch die Bekanntmachung der Beschlüsse unter seinem Namen als Verantwortlicher.

- Als Mitglied im geschäftsführenden Vorstand wurde zumindest der Eindruck erweckt, dass der HJV eine Maßnahme gegen Mitglieder als auch Mitgliedern von Mitgliedern (Startrechtsänderung) durchgeführt hat, da Modifikationen im Bereich des Startrechts sowohl die Vereine als auch die Athleten betreffen. Auf die Frage, ob diese Maßnahmen aufgrund des zu erwartenden größeren Teilnehmerkreises kommt es dabei nicht an.

Der Rechtsausschuss ist nach genannter Satzung des Antragsgegner ein Organ, dass für diese Streitigkeiten zuständig ist.

3. Begründetheit

Der Antrag dürfte auch begründet sein.

Der vom Antragsteller angefochtene Beschluss der „Sportwarte“ könnte nichtig sein, da in der Satzung vom 18. Januar 2018 (§ 4 Abs 5 Satz 1) für Änderungen an der Wettkampfordnung als beschlussfähige Organe nur angegeben werden die

- Mitgliederversammlung,
- Jugendversammlung (für den Bereich der Jugend) und
- Sportwartetagung (für den Bereich der Erwachsenen und Ligen) .

Das die Sportwarte – wobei hier noch zu klären ist, wer und wann genau welchen Beschluss mit welchem Inhalt erlassen haben mag – zu Änderungen an der Wettkampfordnung berechtigt sind, erscheint überaus fraglich. Eine Berechtigung geht jedenfalls nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage aus der Satzung des HJV nicht hervor.

Dringlichkeitsanträge kennt die Satzung des HJV ebenso nicht.

Es fehlt offensichtlich an einer Rechtsgrundlage für einen Beschluss zur Änderung der Wettkampfordnung durch die Sportwarte.

III.

Die Kostenentscheidung würde sich nach dem Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens zwischen den Parteien richten. Da nach aktuellem Stand der Antragsteller mit seinem Antrag obsiegen würde, wären dem Antragsgegner die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

IV.

Dieser Hinweisbeschluss ist lediglich als Hinweis zu verstehen, er ist noch keine endgültige Entscheidung des Rechtsausschusses und könnte sich – je nach weiterer Verfahrensentwicklung, insbesondere nach Gewährung des rechtlichen Gehörs des Antragsgegners – unter Umständen noch ändern.

Die Bekanntmachungen obiger Beschlüsse auf der Homepage erfolgten so kurz vor den ersten Meisterschaftsveranstaltungen, dass in Beschluss des Rechtsausschuss nicht möglich war. Andererseits könnten die kurzfristig angekündigten, neuen ausländerstartrechtlichen Regelungen im HJV und die Art ihres Entstehens nachträglich zu erheblichen Komplikationen (z.B. Annullierungen der Wettkampfplatzierungen und Ergebnisse) führen, so dass der Rechtsausschuss einen Hinweis an dieser Stelle für angemessen und geboten erachtet.

Der Antragsgegner möge überlegen, ob es nicht sinnvoll ist, die angegriffenen Beschlüsse bis zum rechtskräftigen Abschluss des vorliegenden Verfahrens hintenanzustellen und gegebenenfalls im Wege des freiwilligen Konsenses mit Ausrichtern und Teilnehmern ein erweitertes Starterfeld ins Leben zu rufen.

Christian Dreiling
(Vorsitzender)



Silvia Golisano

Werner Hatzky

Tim Seifert



Heinz Prior